



**Deutscher
Familienverband**
Bundesgeschäftsführung
Seelingstr. 58
14059 Berlin

Stellungnahme des Deutschen Familienverbandes

zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz)

– Bundestagsdrucksache 20/3496 –

Zusammenfassung:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch steuerliche Maßnahmen die inflationsbedingten Belastungen der Bürger zu verringern und bei der Einkommensbesteuerung einen Ausgleich für die Wirkungen der kalten Progression zu schaffen. Damit soll dafür gesorgt werden, dass steuerliche Entlastungen trotz steigender Inflation auch tatsächlich und zeitnah bei den Bürgern ankommen.

Im Kern steht dabei die Umsetzung von Verfassungsvorgaben zur Steuerfreistellung des Existenzminimums: Im Vorgriff auf den im Herbst 2022 erwarteten 14.

Existenzminimumbericht der Bundesregierung sollen Anpassungen vorgenommen werden, da bereits absehbar ist, dass 2023 und 2024 für Erwachsene und Kinder höhere Existenzminima von der Einkommensteuer freizustellen sind. Auch für 2022 soll das von der Steuer freigestellte Existenzminimum rückwirkend erhöht werden. Zum Ausgleich der kalten Progression ist außerdem die Rechtsverschiebung von zentralen Eckwerten des Einkommensteuertarifs vorgesehen.

Das Ziel einer schnellen steuerlichen Entlastung der Bürger ist angesichts der aktuellen Krisensituation ausdrücklich zu begrüßen. Familien stehen derzeit vor existenzbedrohenden finanziellen Problemen. Die generelle Preisentwicklung und insbesondere die drastischen Energiepreissteigerungen¹ haben zu Belastungen geführt, die auch Mittelschichtfamilien

¹ Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Energiepreise in der Bundesrepublik, insbesondere beim Strom, bereits vor der völkerrechtswidrigen Invasion der Ukraine durch Russland und Belarus auf einem Rekordniveau waren.

nicht mehr schultern können. Entlastungen, die auch Familien mit mittlerem Einkommen erreichen, sind also dringend geboten.

Der Deutsche Familienverband begrüßt daher das Vorhaben der Bundesregierung, die Wirkungen der kalten Progression auf die Einkommensbesteuerung zu verringern. Dies ist dringend notwendig und seit langem überfällig. Es darf keine schleichenden Steuererhöhungen geben.

Gezielte Entlastungen für Familien setzen aber darüber hinaus deutliche Verbesserungen beim Kinderfreibetrag und beim Kindergeld voraus. Hier besteht wesentlicher Nachbesserungsbedarf, der auch im Mittelpunkt dieser Stellungnahme steht. Da es sich im Entwurf um vorläufige Eckwerte handelt, die ggf. nach dem Vorliegen des 14. Existenzminimumberichts im parlamentarischen Verfahren noch angepasst werden, behält sich der Deutsche Familienverband eine abschließende Bewertung der mit der Gesetzesinitiative geplanten Regelungen vor.

Der Deutsche Familienverband erkennt das Bemühen der Bundesregierung an, die Situation der Familien wenigstens durch die zeitnahe Umsetzung von Verfassungsvorgaben zu verbessern und die verheerenden Folgen der Inflation für Familien aufzufangen. Bereits hier bleiben die vorgesehenen Erhöhungen beim Kinderfreibetrag und beim Kindergeld leider deutlich hinter dem Notwendigen zurück. Eine darüber hinausgehende Unterstützung von Familien ist auch nicht im Ansatz erkennbar.

Um kurzfristig die Entwertung der familienpolitischen Eckwerte im Einkommensteuergesetz zu verhindern, fordert der Deutsche Familienverband umgehend die Anpassung von Kindergeld, Kinderfreibetrag und weiteren kindbezogenen Freibeträgen an die Inflationsrate, die inzwischen erstmals seit der Nachkriegszeit ein Niveau von 10 Prozent² erreicht hat. Darauf aufbauend muss der Gesamtkinderfreibetrag zügig die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene erreichen, um die Kostenrealität in Familien widerzuspiegeln.

Deutliche Verbesserungen sind beim Kindergeld erforderlich. Das gilt für alle Kinder und vor allem für kinderreiche Familien.³ Für diese ist bislang nur eine geringfügige Erhöhung des Kindergeldes vorgesehen, vierte und weitere Kinder gehen bei der vorgesehenen

² Statista (2022): Inflationsrate in Deutschland von September 2021 bis September 2022: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1045/umfrage/inflationsrate-in-deutschland-veraenderung-des-verbraucherpreisindex-zum-vorjahresmonat/>

³ Zum Themenkomplex der kinderreichen Familien grundsätzlich zu empfehlen: Konrad Adenauer Stiftung (2019): Drei Kinder und mehr: Familien aus der Mitte der Gesellschaft: <https://www.kas.de/de/einzeltitel/-/content/drei-kinder-und-mehr-familien-aus-der-mitte-der-gesellschaft> sowie Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2019): Kinderreiche Familien in Deutschland: Auslaufmodell oder Lebensentwurf für die Zukunft?: https://www.bib.bund.de/Publikation/2019/pdf/Kinderreiche-Familien-in-Deutschland.pdf?_blob=publicationFile&v=4

Kindergelderhöhung völlig leer aus. Kurzfristig muss sichergestellt sein, dass eine Erhöhung des Kindergeldes in Höhe der Inflationsrate für alle Kinder greift. Zeitnah muss das Kindergeld die Höhe der maximalen steuerlichen Wirkung des Gesamtkinderfreibetrages beim Spitzensteuersatz erreichen.

Für problematisch halten wir schließlich den im Gesetzestitel gewählten Begriff eines „fairen Einkommensteuertarifs“. Es geht bei der Besteuerung weniger um „Fairness“ als um Gerechtigkeit: Hierzu gehört vor allem die realitäts- und verfassungsgerechte Berücksichtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit, die bei Eltern durch die Kindererziehung und den Unterhalt für ihre Kinder eingeschränkt ist.

Im Einzelnen:

1. Zu den geplanten Änderungen beim Einkommensteuertarif und dem Grundfreibetrag für Erwachsene

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 2 Nr. 2 (§ 32 a Abs. 1 neu EStG) eine Normierung des für den Veranlagungszeitraum 2023 geltenden Einkommensteuertarifs vor. Dabei soll zum Ausgleich der kalten Progression und zur Steuerfreistellung des Existenzminimums von Erwachsenen der in den Tarif integrierte steuerliche Grundfreibetrag für Erwachsene über die voraussichtlichen Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts hinaus auf 10.632 Euro erhöht werden. Auch die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs mit Ausnahme der sog. „Reichensteuer“ werden 2023 entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen des 5. Steuerprogressionsberichts nach rechts verschoben. Art. 3 Nr. 2 sieht für den Veranlagungszeitraum 2024 eine weitere Rechtsverschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs und eine Erhöhung des Grundfreibetrags für Erwachsene auf 10.932 Euro vor.

Der Deutsche Familienverband begrüßt diese Regelungen ausdrücklich, um der schleichenden Entwertung von Lohneinkommen durch progressionsbedingte Steuererhöhungen gegenzusteuern und das Existenzminimum von Erwachsenen von der Steuer freizustellen.

2. Zur geplanten Erhöhung des Kinderfreibetrages

Laut Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 32 Abs. 6 Satz 1 neu EStG) soll der Kinderfreibetrag aufgrund der unerwartet und deutlich gestiegenen Preise sowie der erfolgten

Einmalzahlungen bei Existenzsicherungsleistungen im Sozialrecht rückwirkend zum 1.1.2022 von 8.388 Euro um 160 Euro auf 8.548 Euro erhöht werden.

Für die Jahre 2023 und 2024 wird im Vorgriff auf den im Herbst zu erwartenden 14. Existenzminimumbericht der Kinderfreibetrag 2023 auf insgesamt 8.688 Euro und 2024 auf insgesamt 8.916 Euro erhöht (Art. 2 Nr. 1 sowie Art. 3 Nr. 1).

Wie im Gesetzentwurf auch ausgeführt, handelt es sich hierbei **lediglich um die notwendige Umsetzung von Verfassungsvorgaben**. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden.

Dies erfolgt im Gesetzentwurf allerdings auf einem deutlich unzureichenden Niveau. Die Erhöhung des Gesamtkinderfreibetrags liegt bereits für 2022 unter der aktuellen Inflationsrate. So entspricht die rückwirkende Erhöhung des Gesamtkinderfreibetrags für 2022 um 160 Euro bei weitem nicht der Inflationsrate, die das Statistische Bundesamt aktuell mit 10 Prozent angibt. Allein um diese Inflation aufzufangen, wäre eine Erhöhung des Gesamtkinderfreibetrags von derzeit 8.388 Euro um über 838 Euro erforderlich.

Insgesamt liegt der Kinderfreibetrag nach den Plänen der Bundesregierung sowohl 2022 als auch 2023 und 2024 weit unter dem Grundfreibetrag für Erwachsene. Besonders problematisch ist, dass keinerlei Erhöhung des Freibetrages für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung (BEA-Freibetrag) vorgesehen ist. Im Gegensatz zum Kinderfreibetrag wird der BEA-Freibetrag nicht regelmäßig angepasst und wurde zwischen 2010 und 2020 nicht ein einziges Mal erhöht. Von Familien wird zu Recht erwartet, dass sie ihre Kinder gut auf ihrem Bildungsweg begleiten. Das ist die Pflicht der Eltern, aber es kostet sie auch sehr viel Geld. Um allein die Inflation zwischen den Jahren 2021 und 2022 auszugleichen, müsste der BEA-Freibetrag von derzeit 2.928 Euro auf 3.016 Euro steigen. Allein für das Jahr 2022 wird mit einer Inflation bis zu 10 Prozent und für 2023 mit einer Inflation von knapp 9 Prozent gerechnet. Hier sieht die Bundesregierung jedoch keinen Handlungsbedarf.

Der Deutsche Familienverband hält daher deutliche Nachbesserungen für erforderlich:

Der Gesamtkinderfreibetrag muss auf die Höhe des Grundfreibetrages angehoben werden:

Kurzfristig und umgehend muss der Gesamtkinderfreibetrag um die Inflationsrate erhöht werden, die aktuell bei bis zu 10 Prozent liegt.

Darauf aufbauend fordert der Deutsche Familienverband die zügige Anhebung des Gesamtkinderfreibetrags als Summe aus dem sächlichen Kinderfreibetrag und dem BEA-Freibetrag auf die Höhe des Grundfreibetrags für Erwachsene.

Nur dies entspricht der Tatsache, dass im Regelfall die eigenen Ausgaben der Eltern für sich selbst die Ausgaben für die Kinder nicht überschreiten. Eher im Gegenteil: Eltern sparen eher an sich selbst als an den Kindern.

Die niedrige Höhe des Kinderfreibetrags spiegelt Erhebungsdefizite bei der Berechnung des Existenzminimums von Eltern und Kindern wider, die dazu führen, dass das Kindesexistenzminimum systematisch niedrig gehalten wird. Dazu gehört wie oben aufgezeigt, dass die Kosten für die Bildung ausgeblendet werden. Die Anhebung des steuerfreien Existenzminimums von Kindern auf die Höhe des Grundfreibetrages für Erwachsene fordern entsprechend auch Steuerfachverbände.⁴

Diese Erhöhung wurde Familien von Seiten der Politik bereits mehrfach zugesagt, jedoch seit mehreren Legislaturperioden immer wieder aufgeschoben. Stattdessen hat sich die Lücke zwischen Kinderfreibetrag und Grundfreibetrag kontinuierlich vergrößert. Für das Jahr 2022 liegt der Unterschied bei 1.959 Euro. 2021 lag dieser noch bei 1.356 Euro.

Mit der bisherigen Planung liegt der steuerliche Kinderfreibetrag auch 2024 um mehr als 2.000 Euro unter dem Grundfreibetrag für Erwachsene – diese Lücke zwischen dem Existenzminimum von Eltern und Kindern ist nicht durch die Ausgabenrealität in den Familien belegt.

Um ein weiteres Auseinanderdriften zu verhindern, ist die Kopplung des Gesamtkinderfreibetrages an den Grundfreibetrag durch einen entsprechenden Verweis im Einkommensteuergesetz zu verankern.

⁴ Vgl. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (2022): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz): https://www.bvl-verband.de/fileadmin/steuerpolitik/bvl-stellungnahmen/2022/BVL-Stellungnahme_RefE_Inflationsausgleichsgesetz.pdf

Der erhöhte Kinderfreibetrag muss beim Lohnsteuerabzug 2022 berücksichtigt werden:

Anders als beim rückwirkend erhöhten Grundfreibetrag ist laut § 52 Abs. 32 neu EStG (Art. 1 Nr. 3) für die rückwirkende Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 1.1.2022 keine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug für 2022 vorgesehen.

Hier muss nachgebessert werden, damit – wie von der Bundesregierung versprochen – steuerliche Entlastungen schnell bei den Familien ankommen. Dafür muss die rückwirkende Erhöhung des Kinderfreibetrages auch beim Lohnsteuerabzug für 2022 rückwirkend berücksichtigt werden. Verwiesen sei hier auch auf die dringende Notwendigkeit, gemeinsam mit dem Kinderfreibetrag auch das Kindergeld rückwirkend für 2022 zu erhöhen (siehe Punkt 3).

3. Zur geplanten Erhöhung des Kindergeldes

Mit Änderung des § 66 Abs. 1 neu EStG (Art. 2 Nr. 8) wird das Kindergeld ab dem 1.1.2023 für die Jahre 2023 und 2024 monatlich für das erste, zweite und dritte Kind jeweils auf 237 Euro erhöht. Für das vierte und jedes weitere Kind verbleibt es bei jeweils 250 Euro. Für 2022 ist anders als beim Kinderfreibetrag keine Erhöhung vorgesehen.

Diese Erhöhung ist sowohl in Umfang, Zeitraum wie Berücksichtigung der Bedarfe von kinderreichen Familien unzureichend. Der Deutsche Familienverband sieht daher dringenden Nachbesserungsbedarf.

Deutliche Kindergelderhöhung für kinderreiche Familien geboten:

Bislang sieht der Gesetzentwurf für erste und zweite Kinder eine stärkere Erhöhung des Kindergeldes vor als für dritte, vierte und weitere Kinder. Während sich eine Erhöhung von monatlich 18 Euro für das erste und zweite Kind errechnet, schmilzt die Erhöhung für das dritte Kind auf monatlich 12 Euro ab. Für vierte und weitere Kinder ist keinerlei Erhöhung vorgesehen.

Diese Ausblendung weiterer Kinder wird der finanziellen Situation und der gesellschaftlichen Bedeutung kinderreicher Familien in keiner Weise gerecht. Kinderreiche Familien sind gemeinsam mit Alleinerziehenden am stärksten vom Armutsrisiko betroffen, obwohl sie mit

der Erziehung ihrer Kinder überdurchschnittlich viel für die Gesellschaft (hier: demographische Entwicklung) und die Sozialsysteme leisten. Dass es kinderreichen Familien gut geht, ist auch angesichts der demografischen Krise überlebensnotwendig. Nach Berechnungen des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung sind 68 Prozent des allgemeinen Geburtenrückgangs darauf zurückzuführen, dass die Zahl kinderreicher Familien gesunken ist.⁵

Große Sorge bereiten uns vor diesem Hintergrund die Ausführungen in der Einzelbegründung zu Art. 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs. Hier wird erläutert, dass mit der geplanten Regelung eine „betragsmäßige Angleichung der bisherigen Kindergeldstaffel“ verbunden sei. Verwiesen wird dabei vor allem darauf, dass mit Blick auf den im aktuellen Koalitionsvertrag verankerten „Neustart der Familienförderung“ und der damit einhergehenden Leistungsbündelung die unterschiedlichen Kindergeldhöhen allmählich abgebaut werden sollen. Die „behutsame Abschmelzung“ der unterschiedlichen Höhe solle fortgesetzt werden, bis für alle Kinder die gleiche Kindergeldhöhe gelte.

Kinderreiche Familien brauchen nicht weniger, sondern mehr Entlastung und Unterstützung. Wenn der Gesetzgeber mit Blick auf eine neu auszurichtende Familienförderung einen einheitlichen Kindergeldbetrag anstrebt, muss dies auf einem Niveau erfolgen, das auch für kinderreiche Familien eine deutlich bessere Unterstützung garantiert. Keinesfalls darf ein einheitlicher Kindergeldbetrag zu einer Schlechterstellung von Eltern mit mehreren Kindern führen.

Der Deutsche Familienverband verweist in diesem Punkt auf seine Forderung, das Kindergeld an die **maximale steuerliche Entlastungswirkung des Kinderfreibetrages** zu koppeln (siehe unten). Dass eine Kindergelderhöhung fürs dritte Kind nur abgespeckt und ab dem vierten Kind überhaupt nicht mehr bei den Familien ankommt, ist nicht hinnehm- und erklärbar.

Der Deutsche Familienverband fordert die Bundesregierung dringend auf, hier nachzubessern. Alles andere erweckt den verheerenden Eindruck, dass sich die Bundesregierung aus der (notwendigen) Förderung kinderreicher Familien verabschiedet. Dies würde auch der Zusage im Gesetzentwurf widersprechen, dass die Erhöhung der „spürbaren Entlastung von (Mehrkind-)Familien infolge der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten“ dienen soll (Einzelbegründung zu § 66 Abs. 1 neu EStG).

⁵ Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (2019): S. 20.

Kurzfristig Erhöhung des Kindergeldes gemäß der Inflationsrate:

Für alle Kinder ist die vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes zu niedrig, um auch nur wie vom Gesetzentwurf beabsichtigt die Inflation auszugleichen. Die Inflationsrate hat in Deutschland erstmals seit der Nachkriegszeit den Wert von bis zu 10 Prozent erreicht – für Familien besonders wichtige Ausgaben wie die Preise für Energie⁶ und Wohnen haben sich sogar weit stärker verteuert. Damit die ohnehin zu niedrigen Kindergeldbeträge nicht noch weiter entwertet werden, muss als erster Schritt umgehend das Kindergeld für alle Kinder mindestens um die aktuelle Inflationsrate angehoben werden. Will die Regierung mit der besseren finanziellen Unterstützung von Familien ernst machen, ist eine deutlich stärkere Erhöhung gefordert (siehe unten).

Die Erhöhung des Kindergeldes muss zudem rückwirkend bereits für das Jahr 2022 gelten:

Bislang sieht der Gesetzentwurf für 2022 lediglich eine Anhebung des Kinderfreibetrages vor. Dies ist nicht ausreichend, um die inflationsbedingten Belastungen von Familien aufzufangen. Zwar wurde Familien 2022 ein einmaliger Kinderbonus von 100 Euro gewährt. Dieser liegt allerdings unter dem geforderten Inflationsausgleich.

Die fehlende Erhöhung des Kindergeldes führt außerdem zu Verwerfungen bei den im Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG verknüpften Instrumenten Kinderfreibetrag und Kindergeld. Danach dient das Kindergeld zunächst der Steuerfreistellung des Kindesexistenzminimums und soweit dafür nicht erforderlich der Förderung von Familien mit niedrigerem Einkommen. Ein ausreichend hohes Kindergeld ist damit zum einen notwendig, um steuermonatliche Steuergerechtigkeit bei Familien herzustellen. Seine Höhe entscheidet zudem über den Förderanteil, der bei Familien mit geringerem Einkommen ankommt. Die Anhebung des Kinderfreibetrages muss stets eine entsprechende Erhöhung des mit dem Kinderfreibetrag verrechneten Kindergeldes nach sich ziehen. Dies hat der Bundestag in einer Entschließung zum Familienleistungsausgleich ausdrücklich bekräftigt.⁷

Zügige Anhebung des Kindergeldes auf die Höhe der maximalen steuerlichen Wirkung des Gesamtkinderfreibetrags:

⁶ U.a. durch die Einführung der CO₂-Bepreisung. Das gilt für Energiepreise, aber ebenso für das Wohnen.

⁷ Vgl. Bundestags-Drucksache 13/1558.

Ein grundsätzliches Problem des Kindergeldes ist, dass seine Höhe eher politisch gesetzt als logisch errechnet ist. Das zeigt sich vor allem daran, dass das Kindergeld weit unter der steuerlichen Wirkung des Kinderfreibetrages beim Spitzensteuersatz liegt.

Über den reinen Inflationsausgleich hinaus fordert der Deutsche Familienverband deshalb, die Höhe des Kindergeldes auf die maximale steuerliche Wirkung des Gesamtkinderfreibetrags beim Spitzensteuersatz von 42 % anzuheben. Dies garantiert allen Familien steuermonatliche Steuergerechtigkeit, gewährleistet eine deutlich verbesserte Förderung auch für Mittelschicht-Familien und sichert das Existenzminimum von Kindern bei einkommensschwachen Familien ab. Und es stellt sicher, dass jedes Kind dem Staat gleich viel wert ist.

Beim für 2022 rückwirkend geplanten Kinderfreibetrag wäre dafür bereits ein Betrag von 300 Euro Kindergeld monatlich erforderlich. Legt man wie oben dargestellt die Höhe des Grundfreibetrags zugrunde, entspricht dies einem Betrag von 362 Euro pro Kind und Monat.

Der Deutsche Familienverband ist sich bewusst, dass diese notwendige Reform eine fiskalische Gesamtanstrengung aller staatlichen Ebenen und eine sehr entschlossene Prioritätensetzung für Familien erfordert, die nicht von heute auf morgen umsetzbar ist. Der Prozess muss aber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeleitet werden.

Kindergeld wieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewähren

Seit der Altersbegrenzung von Kindergeld und Kinderfreibetrag auf das 25. Lebensjahr des Kindes klafft für Eltern mit Kindern in Ausbildung eine Lücke zwischen dem Einkommensteuerrecht und dem Unterhaltsrecht nach BGB. Dieses Problem besteht seit langem und hat sich durch die Pandemie massiv verschärft. Den Deutschen Familienverband haben bereits zahlreiche Hinweise betroffener Familien erreicht.

Der Deutsche Familienverband fordert, entsprechend den Studien- bzw. Ausbildungsverläufen das Kindergeld und die kindbezogenen Freibeträge wieder bis zum Ende der elterlichen Unterhaltspflicht, d.h. bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zu gewähren.

4. Zur Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialtransferleistungen

Solange ein angemessen hohes Kindergeld nicht erreicht ist und sich Kindergelderhöhungen lediglich auf geringfügige Anpassungen beschränken, fordert der Deutsche Familienverband, diese Erhöhungen nicht auf Sozialtransferleistungen anzurechnen. Sonst fehlt ausgerechnet einkommensschwachen Familien wenigstens dieses kleine Plus an Unterstützung, das sie derzeit dringend benötigen.

Um Familien von vornherein den Gang zu den Ämtern für das Lebensnotwendige ihrer Kinder zu ersparen, hält der Deutsche Familienverband es allerdings für notwendig, die Kluft zwischen der Höhe des Kindergeldes und den kindbezogenen Leistungen in den Transfersystemen zu schließen und das Kindergeld wie aufgezeigt deutlich zu erhöhen. Solange diese Schieflage besteht, werden Familien gezwungen, das Existenzminimum ihrer Kinder über Transferleistungen mit Bedürftigkeitsprüfung und komplexen Antragsverfahren zu decken.

Gerade mit Blick auf die akuten und existenzbedrohenden finanziellen Belastungen von Familien bis hinein in die Mittelschicht warnt der Deutsche Familienverband außerdem davor, eine immer größere Zahl von Familien auf staatliche Nothilfe mit teilweise entwürdigenden Antragsverfahren zu verweisen, während sie gleichzeitig per Steuern und in noch wesentlich höherem Maße per familienblinden Sozialabgaben bis ins Existenzminimum ihrer Kinder hinein belastet werden. Wir fordern daher die konsequente Freistellung des Kindesexistenzminimums sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Beitragserhebung in der Gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.⁸

5. Verbindliche Dynamisierung von Kindergeld und kindbezogenen Freibeträgen

Um einen weiteren Werteverfall des Familienleistungsausgleichs zu verhindern, ist es dringend erforderlich, den Gesamtkinderfreibetrag und das damit verbundene und verrechnete Kindergeld jährlich verbindlich an die Preisentwicklung anzupassen (Dynamisierung).

Eine verbindliche Dynamisierung muss auch für weitere kindbezogene Freibeträge wie den Ausbildungsfreibetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gelten.

⁸ Auswirkungen von hohen Steuern und familienblinden Sozialabgaben auf das frei verfügbare Einkommen von Familien finden sich im jährlichen Horizontalen Vergleich des Deutschen Familienverbandes und des Familienbundes der Katholiken: https://www.deutscher-familienverband.de/wp-content/uploads/2022/05/HV_2022_Onlinefassung_Fertig_PDF.pdf

Perspektivisch ist durch unabhängige Stellen und auf der Basis zeitnaher familienbezogener Auswertungen ein familienspezifischer Dynamisierungsindikator zu entwickeln und im Einkommensteuerrecht zu verankern.

6. Transferehrlichkeit und Steuertransparenz herstellen

Das Kindergeld ist keine „milde Gabe“. Es dient laut § 31 EStG zunächst und vor allem der Steuerfreistellung des Kindesexistenzminimums. Nur soweit dafür nicht erforderlich, handelt es sich um eine Förderung von Familien.

Diese Doppelfunktion des Kindergeldes wird in der öffentlichen Diskussion und leider auch in offiziellen Verlautbarungen aber immer wieder verkürzt dargestellt und das gesamte Kindergeld der Familienförderung zugerechnet. So entsteht beim Bürger und in der Öffentlichkeit der irreführende Eindruck einer sehr hohen finanziellen Förderung von Familien.

Im Sinne der verfassungsrechtlich gebotenen **Transferehrlichkeit und Steuertransparenz** fordert der Deutsche Familienverband, den tatsächlichen Förderanteil des Kindergeldes verbindlich und unmissverständlich in den individuellen Steuerbescheiden und in öffentlichen Darstellungen zur Familienförderung auszuweisen.

Diese Differenzierung muss auch auf der Webseite des Bundesfinanzministeriums nachvollzogen werden. Hier ist ein Steuerrechner neu hinzufügen (oder bestehende soweit zu aktualisieren), mit dem beim Kindergeld der voraussichtliche Förderanteil oder die voraussichtliche Steuervergütung individuell berechnet werden können.

Berlin, 13.10.2022

Dr. Klaus Zeh, Präsident des Deutschen Familienverbandes, Finanzminister a.D.
Sebastian Heimann, Bundesgeschäftsführer
Iris Emmelmann, Grundlagenreferentin

Deutscher Familienverband e.V.
www.deutscher-familienverband.de